

TE Vwgh Erkenntnis 2008/9/18 2007/21/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Asylrecht;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

FrPolG 2005 §83 Abs2 Z1;
FrPolG 2005 §83 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des U, vertreten durch Dr. Wolfgang Rainer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schwedenplatz 2/74, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 25. Jänner 2007, Zl. Senat-FR-07-1004, betreffend Schubhaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein der tschetschenischen Volksgruppe angehörender russischer Staatsbürger, reiste gemäß seinen Angaben am 14. Jänner 2007 nach Österreich und stellte am folgenden Tag bei der Erstaufnahmestelle-Ost in Traiskirchen einen Antrag auf internationalen Schutz.

Nach asylrechtlicher Erstbefragung und anschließender Vernehmung durch ein Organ der

Bezirkshauptmannschaft Baden ordnete die letztgenannte Behörde mit dem gemäß § 57 Abs. 1 AVG erlassenen Bescheid vom 16. Jänner 2007 gegen den Beschwerdeführer zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 Asylgesetz 2005 und zur Sicherung der Abschiebung die Schubhaft an. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der dagegen erhobenen Schubhaftbeschwerde gemäß § 67c Abs. 3 AVG iVm § 83 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG keine Folge; sie stellte zudem gemäß § 83 Abs. 4 erster Satz FPG fest, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen. Nach asylrechtlicher Erstbefragung und anschließender Vernehmung durch ein Organ der Bezirkshauptmannschaft Baden ordnete die letztgenannte Behörde mit dem gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AVG erlassenen Bescheid vom 16. Jänner 2007 gegen den Beschwerdeführer zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß Paragraph 10, Asylgesetz 2005 und zur Sicherung der Abschiebung die Schubhaft an. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der dagegen erhobenen Schubhaftbeschwerde gemäß Paragraph 67 c, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 83, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG keine Folge; sie stellte zudem gemäß Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG fest, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

Schon gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Baden hatte der Beschwerdeführer - unter Vorlage eines "psychotherapeutischen Kurzberichtes" vom 14. Jänner 2007 - geltend gemacht, dass er traumatisiert und daher haftunfähig sei. Diese Behauptungen hielt er in der Schubhaftbeschwerde an die belangte Behörde aufrecht. Im bekämpften Bescheid wird das entsprechende Vorbringen des Beschwerdeführers dagegen im Ergebnis nicht für glaubwürdig erachtet. Davon ausgehend hätte die belangte Behörde aber nicht von einem im Sinn des § 83 Abs. 2 Z 1 FPG "aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärten Sachverhalt" ausgehen und deshalb nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen dürfen (vgl. in diesem Sinn etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Juli 2008, Zl. 2008/21/0355; siehe weiter auch die hg. Erkenntnisse je vom 28. Mai 2008, Zl. 2007/21/0110 und Zl. 2007/21/0233). Diesem Verfahrensfehler kommt Relevanz zu (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2008, Zl. 2008/21/0127), weshalb der bekämpfte Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben war. Schon gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Baden hatte der Beschwerdeführer - unter Vorlage eines "psychotherapeutischen Kurzberichtes" vom 14. Jänner 2007 - geltend gemacht, dass er traumatisiert und daher haftunfähig sei. Diese Behauptungen hielt er in der Schubhaftbeschwerde an die belangte Behörde aufrecht. Im bekämpften Bescheid wird das entsprechende Vorbringen des Beschwerdeführers dagegen im Ergebnis nicht für glaubwürdig erachtet. Davon ausgehend hätte die belangte Behörde aber nicht von einem im Sinn des Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer eins, FPG "aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärten Sachverhalt" ausgehen und deshalb nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen dürfen vergleiche , in diesem Sinn etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Juli 2008, Zl. 2008/21/0355; siehe weiter auch die hg. Erkenntnisse je vom 28. Mai 2008, Zl. 2007/21/0110 und Zl. 2007/21/0233). Diesem Verfahrensfehler kommt Relevanz zu vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2008, Zl. 2008/21/0127), weshalb der bekämpfte Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben war.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2003. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2003.

Wien, am 18. September 2008

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde Parteiengehör

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007210077.X00

Im RIS seit

22.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at